

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Köln
Dezernat 33
- Ländliche Entwicklung, Bodenordnung -

50667 Köln, den 01.12.2015
Zeughausstr. 2 - 10
Tel.: 0221/147-2033

Beschleunigte Zusammenlegung Chance Natur I
Az: 33.1 – 5 15 07 -

B e s c h l u s s

1. Für einen Teilbereich der Stadt Königswinter-Eudenbach, Rhein-Sieg-Kreis, wird gemäß § 91 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), das

Beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Chance Natur I

angeordnet und durch die Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, als Flurbereinigungsbehörde durchgeführt.

Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

Regierungsbezirk Köln

Rhein-Sieg-Kreis Stadt Königswinter

Gemarkung Oberhau

Flur 5 Nrn. 44-48, 50, 52, 54-79 ,81-90, 92-111 ,114, 115, 117-120, 138, 183, 187-191, 227, 228, 236, 237, 245, 246 und 248.

Flur 6 Nrn. 1-3, 5-13, 35, 87, 88, 96 und 97.

2. Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Größe von rd. 91 ha und ist auf der Gebietskarte dargestellt, die Anlage dieses Beschlusses ist.
3. Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang aus bei
 - a) **der Stadt Königswinter**, Geschäftsbereich Planen und Bauen, Obere Straße 8, 53639 Königswinter-Thomasberg im Flur vor Zimmer 028 aus und kann während der Öffnungszeiten des Geschäftsbereiches Planen und Bauen von montags bis mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

- b) **der Stadt Sankt Augustin**, Markt 1, 53757 Sankt Augustin, im Bekanntmachungskasten im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten
- c) **der Stadt Hennef**, Frankfurter Str. 97, 53773 Hennef, an der Bekanntmachungstafel im Foyer während den üblichen Öffnungszeiten
- d) **der Verbandsgemeinde Asbach**, Flammersfelder Str. 1, 53567 Asbach, im Bürgerbüro
- e) **Bezirksregierung Köln**, Blumenthalstr. 33, 50670 Köln, Zimmer 331

Die Monatsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

**Teilnehmergemeinschaft der beschleunigten Zusammenlegung Chance Natur I
mit dem Sitz in Königswinter-Eudenbach**

Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses unter Angabe des Aktenzeichens 33.1 – 5 15 07 - schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, 50606 Köln oder persönlich bei der Bezirksregierung Köln, - Dezernat 33 -, Blumenthalstraße 33, 50670 Köln anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).

- 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- 6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- 6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- 6.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- 6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 6.2 bis 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.05.2015 (BGBl. I. S. 706). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des beschleunigten Zusammenlegungsverfahrens Chance Natur I gemäß § 91 FlurbG liegen vor. Das objektive Interesse der Beteiligten ist gegeben und die Begrenzung des beschleunigten Zusammenlegungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Im Rahmen des Naturschutzgroßprojektes „Chance Natur“ sollen innerhalb der Kulturlandschaft zwischen Siebengebirge und Sieg als Biotopverbundsystem ökologisch wertvolle Bereiche gesichert und entwickelt werden. Hierdurch sollen Lebensräume und Populationen von Arten mit bundesweiter Bedeutung erhalten und optimiert werden. Zur Sicherung und Entwicklung gehören sowohl Pflegemaßnahmen als auch Landschaftsentwicklungsmaßnahmen. Die Realisierung der großräumig angedachten Maßnahmen soll in

mehreren Schritten erfolgen und durch begleitende ländliche Bodenordnungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz unterstützt werden. Als erster Schritt soll auf dem Stadtgebiet der Stadt Königswinter das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Chance Natur I in der Gebietskulisse Oberhau – Eudenbach nach § 91 FlurbG durchgeführt werden.

Hierzu hat der Rhein-Sieg-Kreis als zuständige Behörde einen entsprechenden Antrag gemäß § 93 Abs. 1 FlurbG gestellt.

Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren soll die konfliktfreie und eigentumsschonende Umsetzung der geplanten und erhaltenden Maßnahmen des Natur- und Landschaftsschutzes ermöglichen.

Ziel ist es, in diesem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren den drohenden Landnutzungskonflikt zwischen bisheriger Nutzung und durch die Natur- und Landschaftsmaßnahmen beabsichtigte Nutzung aufzulösen. Zur Auflösung dieses Landnutzungskonfliktes bieten sich im anzuordnenden Flurbereinigungsverfahren verschiedene Lösungen an. Einerseits können die von den Maßnahmenplanungen betroffenen Eigentumsflächen durch Verzichtserklärungen gemäß § 52 FlurbG erworben werden. Andererseits bietet sich auch die Möglichkeit die Maßnahmenumsetzung auf den bisherigen Eigentumsflächen dinglich abzusichern und hierfür einen entsprechenden Ausgleich zu gewähren. Ebenso können geeignete Ersatzflächen außerhalb der geplanten Maßnahmen im Ablauf des Flurbereinigungsverfahrens erworben werden, die dann den von den Maßnahmen betroffenen Eigentümern und Bewirtschaftern als Austauschflächen für die weitere Landbewirtschaftung im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens bereitgestellt werden.

Dies liegt im objektiven Interesse einer nachhaltigen Landbewirtschaftung und damit auch im Interesse der betroffenen Landeigentümer und Bewirtschafter.

Die bei der Durchführung entstehenden Ausführungs- und Grunderwerbskosten werden vom Rhein-Sieg-Kreis als Maßnahmenträger getragen, so dass den Teilnehmern keine Kosten entstehen.

Das einzuleitende Flurbereinigungsverfahren kann im Rahmen der umzusetzenden Maßnahmen wie z.B. die Bereitstellung von Ersatzflächen für die betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter durch die Zuziehung weiterer Flächen im Zusammenhang mit Änderungsbeschlüssen zum Zusammenlegungsbeschluss erweitert werden. Dies erfolgt unter Wahrung der oben beschriebenen Grundsätze.

Die voraussichtlich betroffenen Grundstückseigentümer und die Träger öffentlicher Belange sind nach § 93 Abs. 2 Satz 2 FlurbG über die geplante Zusammenlegung am 03.11.2015 angehört worden.

Die Forstaufsichtsbehörde hat der Einbeziehung von Waldflächen von mehr als 10 ha Größe gemäß § 85 Nr. 2 FlurbG zugestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Einleitungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich bei der

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
Blumenthalstraße 33, 50670 Köln

unter Angabe des Aktenzeichens einzulegen.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Suchbegriff EGVP.

Hinweise:

- Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.
- Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Im Auftrag
(LS) gez.

(Fehres)
Ltd. Regierungsvermessungsdirektor

Hinweis:

Diese öffentliche Bekanntmachung finden Sie auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln

http://www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/verfahren/33_flurbereinigungsverfahren/index.html